OPCVM gemäß EU-Richtlinie 2009/65/EG

VERKAUFSPROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE:

- **Bezeichnung:**
  EDMOND DE ROTHSCHILD EURO SUSTAINABLE GROWTH

- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**
  Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**
  Dieser OGAW wurde am 10. Dezember 2004 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.
  Der OGAW wurde am 10. Februar 2005 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**
  Der OGAW verfügt über 5 Anteilsklassen.
  Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	*ISIN-Code*	*Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge*	*Währung*	*Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung**	*Zulässige Anleger*
A-Anteil	FR0010505578	**Nettoergebnis:** Thesaurierung **Realisierte Nettogewinne:** Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
CR-Anteile	FR0013307717	**Nettoergebnis:** Thesaurierung **Realisierte Nettogewinne:** Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen
E-Anteile:	FR0013287588	**Nettoergebnis:** Thesaurierung **Realisierte Nettogewinne:** Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger: Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.
I-Anteile	FR0010769729	**Nettoergebnis:** Thesaurierung **Realisierte Nettogewinne:** Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger
R-Anteile	FR0010850198	**Nettoergebnis:** Thesaurierung **Realisierte Nettogewinne:** Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

- **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**
  Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08**.**

II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**
  EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
  Société Anonyme mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP-04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.
  Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

- **Depotbank:**
  EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
  Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September

1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:
Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:
Die Verwahrung der Aktiva des OGAW
Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen
Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW
Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:
Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.
Beauftragte:
Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen.
Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com
Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

- **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

- **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

- **Verwahrstelle:**
CACEIS Bank
Société anonyme
Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut
Gesellschaftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich
Postanschrift: 1-3, place Valhubert – 75206 Paris Cedex 13, FrankreichDie Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

- **Abschlussprüfer:**
Cabinet DIDIER KLING & ASSOCIES
Gesellschaftssitz: 28 avenue Hoche – 75008 Paris
Zeichnungsberechtigter: Didier KLING

- **Vertriebsstelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré -75401 Paris Cedex 08
Telefon: 00 33 1 40 17 25 25 *E-Mail*: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42 *Website*: www.edram.fr
Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.
Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilinhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

- **Delegation der administrativen Verwaltung (außer der Führung des Ausgabekontos):**
  Edmond DE ROTHSCHILD INVESTORS ASSISTANCE
  Wirtschaftliche Interessenvereinigung
  Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
  Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (Frankreich) überträgt die administrative Verwaltung des OGAW dem GIE Edmond de Rothschild Investors Assistance, dem sie angehört. Diese Übertragung erfolgt gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung und Satzung.
  Die Unternehmensgruppe betreibt als exklusive Haupt- oder Nebendienstleistung für ihre Mitglieder die Verwaltung auf Rechnung Dritter. Sie dient zur Bündelung der technischen und administrativen Unterstützung zur Begleitung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung ihrer Aktivitäten auf internationaler Ebene und ganz allgemein zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Anforderungen bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten auf nationaler Ebene.

- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**
  CACEIS FUND ADMINISTRATION
  Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €
  Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert – 75013 Paris
  Postanschrift: 1-3 Place Valhubert - 75206 Paris Cedex 13
  Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.
  Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Verwaltung und Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

- **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**
  EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
  47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
  CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
  5 Allée Scheffer - L-2520 Luxemburg

III. BETRIEBS- UND &VERWALTUNGSMODALITÄTEN

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

- **Merkmale der Anteile:**

  - *ISIN-Codes:*

A-Anteile:	FR0010505578
CR-Anteile:	FR0013307717
E-Anteile:	FR0013287588
I-Anteile:	FR0010769729
R-Anteile:	FR0010850198

- *Art des Rechts*:

  Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.
- *Eintragung in ein Register*:

  Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.
- *Stimmrechte*:

  Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.
- *Form der Anteile*: Inhaberanteile

  Die Anteile der Klassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“ werden in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➢ **Abschlussstichtag:**

Letzter Börsengeschäftstag im September.

➢ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftssteuer befreit und gelten als transparent.
Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich wird der Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der FCP nur aus thesaurierenden Anteilen besteht.
Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➢ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Zugelassen für Aktiensparpläne (PEA).

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

➢ **Klassifizierung:**

Aktien aus den Ländern der Eurozone

➢ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➢ **Anlageziel:**

Das Anlageziel des OGAW besteht für den empfohlenen Anlagehorizont in einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Referenzindex durch Anlagen vorwiegend in ertragsstarken Unternehmen aus der Eurozone, die zudem eine Politik mit Vorgaben für nachhaltige Entwicklung betreiben.

➢ **Referenzindex:**

Die Wertentwicklung des OGAW kann mit dem MSCI EMU, mit Wiederanlage der Nettodividenden und ausgedrückt in Euro für die Anteile, die in Euro emittiert wurden, sowie ausgedrückt in US-Dollar für die Anteile, die in US-Dollar emittiert wurden, verglichen werden. Der Index MSCI EMU (Ticker Bloomberg: NDDUEMU Index) umfasst 300 Werte aus den Mitgliedsländern der Eurozone. Die Auswahl der Werte erfolgt anhand ihrer Börsenkapitalisierung, ihrem Transaktionsvolumen und ihrem Aktivitätssektor. Der Index ist bemüht, eine Gewichtung nach Ländern und Aktivitätssektoren vorzunehmen, mit der sich ein bestmögliches Abbild der wirtschaftlichen Struktur der Eurozone erzielen lässt. Der Index wird von MSCI Barra berechnet und veröffentlicht, und die Daten sind unter www.mscibarra.com verfügbar.
Die Verwaltung des OGAW ist nicht indexgebunden. Seine Performance kann erheblich von seinem Referenzindex abweichen, der nur als Vergleichsindex dient.

➢ **Anlagestrategie:**

- Eingesetzte Strategien:

Der OGAW verfolgt eine aktive Verwaltungsstrategie durch Auswahl börsennotierter Titel ("Stock-Picking") auf der Basis eines Anlageuniversums überwiegend aus der Eurozone. Der OGAW ist zu mindestens 75 % dauerhaft in Aktien oder anderen, im Sinne von Aktiensparplänen förderfähigen Wertpapieren angelegt und ist zu mindestens 60 % in einem Land oder mehreren Ländern der Eurozone ausgegebenen Aktien engagiert. Das Engagement in Aktien aus Ländern, die nicht zur Eurozone zählen, darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der OGAW kann einem Aktienrisiko von bis zu 110 % des Nettovermögens ausgesetzt sein.

Die Verwaltung des OGAW verfolgt das Ziel der Investition in Unternehmen, die ihre strategischen und operationalen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Entwicklung treffen. Danach wird mit ihrer Geschäftsführung globale Performance – nicht nur im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich, sondern auch bei sozialer Verantwortung und Umweltschutz – mit Rücksicht und Vertrauen der internen und externen Beteiligten angestrebt.

Die Anlagestrategie des OGAW stützt sich zum einen auf die Definition eines Universums von Wertpapieren, die eine nachhaltige Entwicklungspolitik verfolgen, die gemäß unserer internen Bewertung der Schwerpunkte Umfeld, Soziales, Governance und Interessenvertreter auf die Dauer als günstig für die Wertsteigerung des Titels angesehen wird, und die vielversprechende Wachstumsperspektiven bietet, und zum anderen auf eine Titelauswahlstrategie auf der Grundlage des Wertsteigerungspotenzials der Titel.

Die Auswahl der Aktien erfolgt gemäß nachstehend beschriebener Strategie:

- Die Auswahl des Anlageuniversums stützt sich auf die Nutzung einer Kombination von qualitativen Filtern zur Ermittlung von Unternehmen, die am besten den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, und quantitativer Filter, mit denen sich diejenigen Werte herausfinden lassen, die sehr gute Wachstumsperspektiven bieten. Die Aktien der Unternehmen werden anhand der Kriterien der Verantwortung und Leistung in den Bereichen Umwelt (E), Gesellschaft/Unternehmen (S) und Unternehmensführung (G) sowie Beziehung zu den Interessenvertretern bewertet, woraus ein internes Rating resultiert.
- Die derart vorausgewählten Titel werden ergänzenden Analysen unterzogen, um die Werte auszuwählen, die das größte Aufwertungspotenzial zu haben scheinen. Die Heranziehung externer Analysen soll dem Fondsverwalter dabei helfen, seine eigene Recherche auf eine kleinere Anzahl von dem Anlageuniversum entsprechenden Titeln zu beschränken. Auch die Auswahl der externen Analysten ist Gegenstand eines Selektionsprozesses, der von der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben wird. Das Universum der Titel, in denen der OGAW investiert ist, umfasst Aktien ohne eine Beschränkung hinsichtlich der Marktkapitalisierung.

Je nach Einschätzung des Verwalters bezüglich der Entwicklung der Aktienmärkte kann der OGAW bis zu einer Höhe von 25 % seines Nettovermögens in Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente der Eurozone bzw. bis zu 10 % seines Nettovermögens in europäische Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente außerhalb der Eurozone investieren. Diese Titel, die mindestens ein Rating von „Investment Grade“ aufweisen müssen (d. h., die das niedrigste Emittentenausfallrisiko aufweisen), jedoch keiner Laufzeitbeschränkung unterliegen, werden im Hinblick auf ihre erwartete Rendite ausgewählt.

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Es basiert vor allem auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Emittenten in die Kategorie „High Yield“ (hochrentierlich) führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

Der OGAW kann maximal in Höhe des einfachen Vermögens in Finanzkontrakte investieren, die auf geregelten, organisierten internationalen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

- Aktiva:

  - *Aktien:*

Der OGAW ist zu mindestens 75 % dauerhaft in Aktien oder anderen, im Sinne von Aktiensparplänen förderfähigen Wertpapieren angelegt und ist zu mindestens 60 % in einem Land oder mehreren Ländern der Eurozone ausgegebenen Aktien engagiert. Das Engagement in Aktien aus Ländern, die nicht zur Eurozone zählen, darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Bei den ausgewählten Titeln kann es sich um Titel mit oder ohne Stimmrecht handeln.

  - *Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:*

Der OGAW kann bis zu 25 % des Nettovermögens in Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten der öffentlichen Hand oder gleichwertigen Organismen sowie Unternehmen mit fester und/oder variabler Verzinsung auf Märkten der Eurozone und ohne Einschränkungen der Laufzeit investieren. Diese Instrumente werden in der von unabhängigen Ratingagenturen definierten Kategorie „Investment Grade“ (die für Titel mit dem niedrigsten Emittentenausfallrisiko steht) begeben oder besitzen ein gleichwertiges internes Rating der Verwaltungsgesellschaft.
Das Vermögen des OGAW kann im Rahmen der Verwaltung der Barmittel Forderungspapiere und Anleihen umfassen. Diese im Rahmen der Barmittelverwaltung genutzten Instrumente, deren Restlaufzeit in der Regel geringer als drei Monate ist, werden ohne Einschränkung des Verhältnisses Staatsanleihen/Unternehmensanleihen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder auch Unternehmen begeben, deren kurzfristiges Rating A2 oder höher ist (Rating von Standard & Poor's oder ein anderes gleichwertiges und von einer anderen unabhängigen Agentur erteiltes Rating oder ein internes entsprechendes Rating der Verwaltungsgesellschaft).
Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Es basiert vor allem auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Emittenten in die Kategorie „High Yield“ (hochrentierlich) führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

  - *Aktien oder Anteile anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:*

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder FIA französischen Rechts halten, bei denen es sich um Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung und mit beliebiger Klassifizierung handelt, um das Engagement in anderen Vermögensklassen zu erhöhen oder sich in spezifischeren Sektoren zu engagieren (z. B.: Technologie, Gesundheit, Umwelt), einschließlich notierter Index-Fonds, um ein stärkeres Engagement auf den Aktienmärkten einzugehen oder das Engagement in anderen Vermögensklassen zu diversifizieren (z. B.: Rohstoffe oder Immobilien).

Bis zu dieser Obergrenze von 10 % kann der OGAW auch in Aktien oder Anteilen von FIA ausländischen Rechts und/oder in Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, die den regulatorischen Zulassungskriterien entsprechen.
Diese OGA und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

  - *Derivate* :

Bis in Höhe des einfachen Vermögens kann der OGAW Positionen in Finanzkontrakten aufbauen, die auf

geregelten, organisierten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Aktienoptionen, sowohl um die Volatilität der Aktien zu verringern als auch um das Engagement des OGAW auf eine beschränkte Anzahl von Aktien zu erhöhen,
- Aktien-Futures zur Steuerung des Aktienrisikos,
- Devisenterminkontrakte und Devisenswaps, um das Risiko für Aktien außerhalb der Eurozone gegenüber bestimmten Währungen abzusichern.

Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.
Das Aktienrisiko ist auf 110 % des Nettovermögens beschränkt (hauptsächlich bei starken Schwankungen der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge) und das Zinsrisiko beträgt maximal 25 % des Nettovermögens.
Um das globale Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

- *Instrumente mit eingebetteten Derivaten:*

Der OGAW kann Papiere mit eingebetteten Derivaten bis in Höhe des einfachen Nettovermögens einsetzen. Die Strategie des Einsatzes eingebetteter Derivate entspricht der Beschreibung der Strategie für Derivate.

Es handelt sich beispielsweise um Warrants und andere bereits im Abschnitt „Vermögenswerte“ aufgeführte Instrumente, die in Abhängigkeit von Anpassungen der gesetzlichen Vorschriften als Titel mit eingebetteten Derivaten gelten können.

- *Einlagen* :

Entfällt.

- *Aufnahme von Barmitteln*

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Aufnahme von Barmittelnn berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Zahlungsstrom des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch eine punktuelle Schuldnerposition von maximal 10 % des Nettovermögens vorliegen.

- *Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:*

Zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der Anlageziele kann der OGAW mit bis zu 10 % seines Nettovermögens vorübergehende Ankäufe von Wertpapieren in Bezug auf zulässige Finanzwerte oder Geldmarktinstrumente tätigen. Hierzu zählen insbesondere Pensionsgeschäfte mit Zins- oder Kredittiteln von Ländern der Eurozone, die im Rahmen der Verwaltung der liquiden Mittel und/oder der Optimierung der Erträge des OGAW durchgeführt werden.
Der auf diese Geschäfte entfallende erwartete Anteil des verwalteten Vermögens liegt bei 10 % des Nettovermögens.
Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind führende Kreditinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft).
Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.
Um das globale Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.
Weitere Informationen über die Vergütungen der vorübergehenden Käufe und Veräußerungen von Wertpapieren finden Sie im Abschnitt Kosten und Gebühren.

➢ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.
Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

- <u>Kapitalverlustrisiko</u>:
  Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene

Anlagehorizont eingehalten wird.

- Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:
  Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.
- Kreditrisiko:
  Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückerstattung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.
- Zinsrisiko:
  Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.
- Wechselkursrisiko:
  Das Kapital kann Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, falls dessen Titel oder Anlagen auf eine andere Währung lauten als die Währung des OGAW. Das Wechselkursrisiko entspricht dem Risiko des Wechselkursverfalls der Notierungswährung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente im Vergleich zur Referenzwährung des OGAW (Euro) und kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Risiko, das mit der Währung der Anteile verbunden ist, die auf eine andere Währung als die des FCP lauten:
- Aktienrisiko:
  Der Wert einer Aktie kann sich abhängig von Faktoren entwickeln, die mit der entsprechenden Gesellschaft zusammenhängen, jedoch auch abhängig von externen politischen oder wirtschaftlichen Faktoren. Die Schwankungen der Aktienmärkte sowie der Märkte für Wandelanleihen, deren Entwicklung teilweise von derjenigen der zugrunde liegenden Aktien abhängt, können erhebliche Schwankungen des Nettovermögens verursachen. Dadurch kann die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts des OGAW negativ beeinflusst werden.
- Risiko im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen:
  Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen können erheblich weniger liquide und volatiler sein als die von Unternehmen mit höheren Marktkapitalisierungen. Der Nettoinventarwert des OGAW kann daher schneller und stärker schwanken.
- Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und Kontrahentenrisiko:
  Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.
- Liquiditätsrisiko:
  Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.
- Derivatrisiko:
  Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.
  Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker

und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

- Risiko in Zusammenhang mit der Selektion ethischer Anlagen (ISR):
  Die Auswahl von ISR-Titeln kann zu Abweichungen des OGAW vom Referenzindex führen.

- Mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Risiken:
  Mit der Nutzung dieser Geschäfte und der Verwaltung ihrer Garantien können bestimmte spezifische Risiken wie operative Risiken oder das Verwahrungsrisiko verbunden sein. So können diese Geschäfte eine negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des OGAW haben.

- Rechtliches Risiko:
  Es handelt sich um das Risiko der fehlerhaften Abfassung von Verträgen, die mit Gegenparteien von Geschäften des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren abgeschlossen werden.

➢ **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

➢ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Dieser OGAW richtet sich insbesondere an Anleger, die ihre Mittel dynamisch in Gesellschaften der Eurozone anlegen möchten, die eine aktive Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen.
Die Anteile der Klasse A sind für alle Anleger bestimmt, die in Euro zeichnen möchten.
Alle Anleger, wobei die Anteile der Klasse „CR“ nur in den folgenden Fällen an Privatanleger (die nicht automatisch oder auf Wahl als professionelle Anleger anzusehen sind) vertrieben werden dürfen:
- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,
- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt
- Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats.
Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die Finanzberater oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.
Die Anteile sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.
Die Anteile der Klasse E sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.
Die Anteile I und R sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Die Person, die mit dem effektiven Vertrieb des OGA betraut ist, ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Zeichner oder Erwerber über die erforderlichen Merkmale verfügen und die notwendigen Informationen erhalten haben.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- *Empfohlener Mindestanlagehorizont:* Mindestens 5 Jahre.

➢ **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Ausschüttungsfähige Beträge	*Anteilsklassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“*
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung

➢ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

➢ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 5 Anteilsklassen: Anteilsklassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“
Die A-Anteile lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
Die CR-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
Die E-Anteile lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
Die I-Anteile lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
Die R-Anteile lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➢ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

- *Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:*

  Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.).
- *Anfänglicher Nettoinventarwert:*

  A-Anteile: 196,74 €
  CR-Anteile: 100 €
  E-Anteile: 100 €
  I-Anteile: 100 €
  R-Anteile: 100 €
- *Mindestanlage bei Erstzeichnung:*

  A-Anteile: 1 Anteil.
  CR-Anteile: 1 Anteil.
  E-Anteile: 1 Anteil.
  I-Anteile: 500 000 €.
  R-Anteile: 500 000 €.
- *Mindestanlage bei Folgezeichnungen:*

  A-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
  CR-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
  E-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
  I-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
  R-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
- *Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen*:

  Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Festsetzungstag für den Nettoinventarwert bis 12:30 Uhr zum Nettoinventarwert des Tages zusammengetragen, der am darauffolgenden Geschäftstag berechnet wird.

  Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgeführt.

  Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern

angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

- *Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:*

  EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
  47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➢ **Kosten und Gebühren:**

- *Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:*

  Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	***Bemessungsgrundlage***	***Satz Anteilsklassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“***
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: max. 3%
		CR-Anteile: max. 3 %
		E-Anteile: max. 3%
		I-Anteile: Entfällt
		R-Anteile: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: Entfällt
		CR-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		R-Anteile: Entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: Entfällt
		CR-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		R-Anteile: Entfällt

Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: Entfällt
		CR-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		R-Anteile: Entfällt

- *Betriebs- und Verwaltungskosten:*

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.
Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.
Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren (gegebenenfalls)

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die entsprechenden Anteile.

Dem OGAW berechnete Kosten	***Bemessungsgrundlage***	***Satz***
Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten umfassen die Finanzverwaltungskosten und die nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffenden administrativen Kosten: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 2,00% inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CR: max. 1,70 % inkl. aller Steuern*
		E-Anteile: max. 1,70% inkl. aller Steuern*
		I-Anteile: max. 1,00% inkl. aller Steuern*
		R-Anteile: max. 1,15% inkl. aller Steuern*

Maximale indirekte Verwaltungskosten (durch Investitionen des OGAW in andere OGA verursachte Kosten)	Nettovermögen des OGA und zugrunde liegender Investmentfonds	Entfällt
Indirekte Zeichnungsgebühren Indirekte Rücknahmegebühren	Nettoinventarwert X Anzahl gezeichneter oder zurückgenommener Anteile des zugrunde liegenden OGA	Entfällt Entfällt
Dienstleister, die Transaktionsprovisionen erhalten: Die Depotbank: zwischen 0 % und 50 % Die Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50% und 100%	Anfallend je Transaktion	Variabel in Abhängigkeit von den Instrumenten. Maximal inkl. aller Steuern - Aktien, ETF: 0,50 % - Französische OGA: 0% - Ausländische OGA: 0,50% - Effektengeschäfte: 0 % - Ausländische Coupons: 5 % (mindestens 0 € bis 200 € in Abhängigkeit des Börsenplatzes des Instruments)
Erfolgsabhängige Provision [(1)]	Nettovermögen des OGAW	A-Anteile: 15% p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI EMU (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse CR: 15 % der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI EMU (NR).
		E-Anteile: 15% p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI EMU (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		I-Anteile: 15% p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI EMU (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		R-Anteile: Entfällt

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

[(1)] Erfolgsabhängige Provision

Erfolgsabhängige Provisionen werden zugunsten der Verwaltungsgesellschaft gemäß folgender Modalitäten erhoben:

- Referenzindex: MSCI EMU ab dem 2. November 2011, ausgedrückt in Euro für in Euro aufgelegte Anteile bzw. in US-Dollar für in US-Dollar aufgelegte Anteile und mit Wiederanlage der Nettodividenden berechnet. Der Referenzindex war zuvor der Stoxx Europe 600, mit Wiederanlage der Nettodividenden.
- Die erfolgsabhängige Provision berechnet sich aus dem Vergleich der Wertentwicklung des OGAW gegenüber der Ertragskraft des Vermögenswerts aus dem Referenzindex. Der Vermögenswert des Referenzindex gibt die Ertragskraft des Referenzindikators des an Zeichnungen und Rücknahmen angepassten FCP wieder.
- Sobald die Wertentwicklung des OGAW diejenige des Referenzindex überschreitet, wird eine Provision von 15 % nach Steuern auf die Outperformance erhoben.
- Die Referenzperioden enden mit dem letzten Nettoinventarwert Ende September.
- Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung für die erfolgsabhängigen Provisionen gebildet.
- Diese erfolgsabhängige Provision wird jährlich nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts der Referenzperiode ausbezahlt.

Die erfolgsabhängige Provision berechnet sich aus dem Vergleich der Wertentwicklung des OGAW gegenüber der Ertragskraft des Vermögenswerts aus dem Referenzindex. Der Vermögenswert des Referenzindex gibt die Ertragskraft des Referenzindikators des an Zeichnungen und Rücknahmen angepassten OGAW wieder.

Falls die Wertentwicklung des OGAW innerhalb des Berechnungszeitraums unter derjenigen des Referenzindex liegt, fällt keine erfolgsabhängige Provision an.

Bei einer Underperformance wird die Rückstellung für die Outperformance-Provision über Entnahmen aus Rückstellungen angepasst, wobei die Grenze in Höhe der Zuführungen liegt.

Beim Rückkauf von Anteilen wird der diesen entsprechende Anteil an der erfolgsabhängigen Provision endgültig durch die Verwaltungsgesellschaft erworben.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion

sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

- *Auswahlverfahren für Makler:*

  Entsprechend Artikel 314-75 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: www.edram.fr verfügbar.

- *Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:*

  Pensionsgeschäfte werden vom Makler von Edmond de Rothschild (France) zu den Marktbedingungen getätigt, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gelten.
  Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGAW. Die durch das Geschäft generierten Erträge stehen vollständig dem OGAW zu.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

➢ Anlegerinformationen

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:
Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Sitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
Tel.: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilinhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: www.edram.fr. Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

➢ Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle:
Die *Caceis Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München* übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).
Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.
Sämtliche für die Anteilinhaber in Deutschland bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.
Die aktuelle Fassung des vollständigen Prospektes (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden ebenfalls auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.
Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen im Bundesanzeiger.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

➢ **Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich**

Zahl- und Informationsstelle:
Die *Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Strasse 32 in 1040 Wien* übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme und Rückkauf von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement) des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber, auf welche die Anteilinhaber im Heimatstaat des Fonds einen Anspruch haben, sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein.

VI. GESAMTRISIKO

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA

➢ **Regeln für die Bewertung der Aktiva:**

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- Wertpapiere, die auf einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktkurs bewertet. Die Bewertung auf Grundlage des Preises am Referenzmarkt erfolgt gemäß von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang des Jahresabschlusses angeführten Regeln.
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.
- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

➢ **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.
Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.
Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.
Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über ein Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 314-85-2 des Règlement Général AMF entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de

Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Edmond de Rothschild Euro Sustainable Growth

INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile:
Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des FCP (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am FCP-Vermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.
Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.
Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.
Möglichkeit der Zusammenlegung oder Spaltung von Anteilen.
Der FCP verfügt über 5 Anteilsklassen: die thesaurierenden Anteilsklassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“.
Die Anteile der Klassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.
Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.
Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen:
Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile:
Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.
Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.
Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.
Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.
Rücknahmen erfolgen ausschließlich gegen Barzahlung, außer im Falle einer Liquidation des FCP, wenn die Anteilinhaber einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren zugestimmt haben. Die Auszahlungen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile

vorgenommen.
Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.
Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.
Gemäß Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.
Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).
Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.
Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, aufhören, Anteile zu begeben.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts:
Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft:
Der FCP wird in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.
Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Entscheidungen hinsichtlich einer Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des OGAW im Interesse der Anteilinhaber und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen treffen. Diese Änderungen erfolgen ggf. vorbehaltlich einer Zulassung durch die AMF (Autorité des marchés financiers).
Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 bis - Vorschriften zum Betrieb:
Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem
Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Verwahrstelle:
Die Depotbank kümmert sich um die Aufgaben, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie von der Verwaltungsgesellschaft per vertragliche Vereinbarung übertragen werden. Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers).

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer:
Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.
Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.
Sein Mandat kann verlängert werden.
Der Abschlussprüfer muss der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich sämtliche Fakten oder Entscheidungen in Bezug auf den FCP melden, von denen er ihm Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und die:
1. einen Verstoss gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.
Er bewertet sämtliche Sacheinlagen und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht betreffend deren Bewertung und Vergütung. Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor ihrer Veröffentlichung.
Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.
Im Fall der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.
Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden. Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht:
Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.
Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des FCP.
Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III

VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Ausschüttungsfähige Beträge	*Anteilsklassen „A“, „CR“, „E“, „I“ und „R“*
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung

KAPITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung:
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des FCP vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den FCP in zwei oder mehr FCP aufspalten.
Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung:
Wenn das Vermögen des FCP (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des FCP (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.
Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.
Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des FCP, wenn diese nicht verlängert worden ist.
Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.
Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 - Liquidation:
Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.
Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit – Gerichtsstand:
Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.